

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 29 (1913)

Heft: 52

Artikel: Submissionswesen im Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577586>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

an der Thiersteinallee und an der Gundeldingerstraße haufenweise die nötigen Schienen.

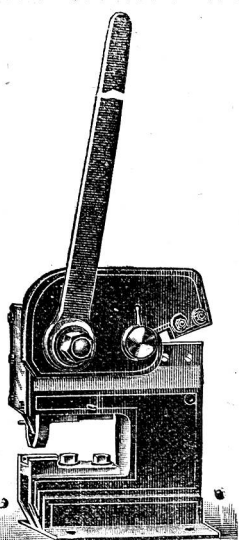
Erstellung eines Kanzleigebäudes in Appenzell. In einer Sitzung des Großen Rates wurde letztes Jahr der Bau eines neuen Rathauses angeregt; die Sache mußte jedoch aus finanziellen Gründen verschoben werden. Weil zurzeit die verschiedenen Kantonskanzleien in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind und nicht genügende Sicherheit für die Aufbewahrung der Akten (besonders des Archivs) bieten, erachtet es die Regierung für notwendig, ein Kanzleigebäude zu erstellen; sie wird vom Großen Rat in der nächsten Session den nötigen Kredit verlangen.

Erstellung von Wachabteilungen im kantonalen Asyl in Wil (St. Gallen). Der Große Rat genehmigte folgenden Kommissionsantrag: Der Regierungsrat sei ermächtigt, auf Grund der vom Kantonsbauamt ausgeführten Pläne und Kostenberechnungen die Häuser Nr. 8 und 9 umbauen und zum Hause Nr. 9 einen Anbau erstellen zu lassen, und es sei ihm hierfür ein Kredit von Fr. 245,500 bewilligt.

Fabrikneubau in Benken (St. Gallen). In Benken zieht mit dem Frühjahr neue Industrie ein. Ein dortiger Bürger, Herr Alfons Thoma, der in Zürich die gleiche Fabrikation betreibt, errichtet dort ein Kartonagegeschäft (Fabrikation von Schachteln und Kartonspezialitäten). Anfänglich werden 30—40 Personen beschäftigt und wird deren Zahl in der Folge mehr als verdoppelt werden. Die Fabrikation findet im linken Flügel des Weberschen Etablissements, in der Nähe des Bahnhofes statt. Wenn, wie man voraussetzt, ein Gebäude erstellt wird, käme dasselbe in die Nähe der Bahnlinie, links unterhalb des Bahnhofes, also in den sogen. Starrberg, auf Gemeindegelände zu stehen. Unterhandlungen mit den zuständigen Organen finden zurzeit statt. In Benken freut man sich über den Einzug einer Industrie in der sonst so industriearmen Gemeinde.

Neues Kirchengeläute. Die st. gallische Kirchgemeinde Sennwald verkaufte die sechs gemalten Kirchenfenster selber für 30,000 Fr. und will dann das Geld für ein neues Geläute verwenden.

Mit den Bauarbeiten für die Haltestelle in Ostingen (Aargau) in der Rüngoldingen ist nun bereits begonnen worden. Das Bauobjekt wurde an die Firma Gottl. Müller & Cie., Baugeschäft in Zofingen, vergeben. Der Bau kommt unterher des Gasthofes zur „Linde“ beim Bahnübergang zu stehen, an sehr geeigneter Stelle.



Adolf Wildbolz
Luzern
Spezial-Geschäft
in
Maschinen u. Werkzeugen
für Installations-Geschäfte
Spenglereien, Schlossereien
Kupferschmieden etc. 658 a
Lager erstklassiger Fabrikate
Ganze Werkstatteinrichtungen
Katalog und Preisliste zu Diensten

Bauliches aus dem Tessin. Die Gemeinde Magliaso hat den Bau einer neun Meter breiten Zufahrtsstraße vom Hauptplatz Magliaso nach dem neuen Villenquartier am Seequai beschlossen. Die durch die Initiative des Leiters des „Verkehrsbureau Magliaso“ dort erstellten schmucken Neubauten samt Straßen und Quai-Anlagen sind als der Beginn einer neuen künftigen Kurstadt am Luganersee zu betrachten. Das große zirka 45 Minuten lange Delta zwischen Magliaso und Pontetresa, eingegrenzt von prächtigen Hügeln und begünstigt durch ein wunderbares See- und Gebirgs-panorama ist hierzu ganz wie geschaffen.

Submissionswesen im Kanton St. Gallen.

(Korr.)

Die kantonale Verordnung über das Submissionswesen ist erschienen, sie trat mit 1. März 1914 in Kraft. Wir lassen sie unten im Wortlaut folgen und bemerken, daß der allgemeine Eindruck dahin geht, die Interessen der Baubehörde wie der Unternehmer und Arbeiter seien richtig abgewogen und berücksichtigt. Bei einer allseitig richtigen, dem Sinn und Geist nach wohlwollenden Auslegung wird man mit der neuen Verordnung gute Erfahrungen machen. Insbesondere glücklich abgefaßt scheint uns der Abschnitt 4, Zuschlagserteilung.

Verordnung über die Vergebung von Bauarbeiten durch den Staat.

(Submissionsverordnung).

Vom 24. Februar 1914.

1. Allgemeine Bestimmungen, Vergabungsarten.

Art. 1. Die Vergebung größerer Bauarbeiten für den Staat oder von Lieferungen hiezu erfolgt in der Regel auf Grund eines durch öffentliche Ausschreibung veranlaßten allgemeinen Wettbewerbes.

Vorbehalten sind solche Arbeiten, deren Ausführung in Regie der Staat selbst übernimmt.

Art. 2. Vergebung auf Grund eines beschränkten Wettbewerbes ist zulässig:

- a) wenn die Zeit für eine öffentliche Ausschreibung nicht ausreicht;
- b) wenn die Ausschreibung zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat;
- c) wenn die Arbeiten oder Lieferungen nur von einer beschränkten Zahl von Unternehmern richtig und rechtzeitig ausgeführt werden können.

Art. 3. Ohne Ausschreibung (freihändig) können Arbeiten oder Lieferungen vergeben werden:

- a) wenn der Voranschlag für die einzelnen Vergabungen den Betrag von Fr. 1000.— nicht übersteigt;
- b) wenn es sich um Arbeiten handelt, deren Ausführung dringend ist (Notstandsarbeiten);
- c) wenn ihre Ausführung besondere Befähigung erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- d) wenn es sich um Ergänzung bereits ausgeschriebener Arbeiten handelt;
- e) wenn der Wettbewerb zu keinem annehmbaren Ergebnis geführt hat.

2. Ausschreibung.

Art. 4. Die Ausschreibung soll in gedrängter Form

alle für den Bewerber wichtigen Angaben enthalten, insbesondere die Bezeichnung von Gegenstand und Umfang der Arbeit oder Lieferung. Sie soll auch den Termin für die Einreichung der Eingaben bezeichnen.

Art. 5. Den Bewerbern ist Einsicht in die Vertragsbestimmungen zu gewähren. Die Eingabeformulare müssen die Erklärung enthalten, daß der Bewerber sich sämtlichen Bedingungen des Wettbewerbes unterwirft.

In den Eingabeformularen sollen sämtliche Hauptleistungen, sowie alle erheblichen Nebenleistungen in besonderen Positionen ausgeführt werden.

Ueber die Art der Arbeitsausführung, die Ermittlung der Maße und Gewichte und die Beschaffenheit der Materialien sind genaue Angaben zu machen und nötigenfalls durch Skizzen, Detailpläne, Erläuterungen, Maßberechnungen, Beispiele und Muster zu ergänzen. Allfällige Baupläne und Vorerhebungen sind vorzulegen.

Art. 6. Die verschiedenen Arbeiten sollen in der Regel nach Berufsarten getrennt ausgeschrieben werden. Zudem soll die Vergabung, soweit tunlich, so zerlegt werden, daß auch kleine Gewerbetreibende und Handwerker konkurrieren können.

Wenn die Vergabung einer Arbeit in Losen beabsichtigt wird, ist dies schon in der Ausschreibung mitzuteilen. In diesem Falle können Angebote sowohl für die Gesamtleistung, wie für die Teilleistungen verlangt werden.

Art. 7. Die Vergabung soll wo möglich nach Einheitspreisen und auf Nachmaß erfolgen. Eine Pauschalsumme darf nur dann verlangt werden, wenn der Gegenstand in allen seinen Eigenschaften bekannt gegeben worden ist. Das Verfahren des Auf- und Abbietens von Vorschlagspreisen ist unzulässig.

Art. 8. Für die Ausführung sollen die Fristen, sofern es sich nicht um dringliche Arbeiten oder Lieferungen handelt, so reichlich bemessen werden, daß sie auch von kleineren Unternehmern und Handwerkern eingehalten werden können.

Arbeiten, die sich zu jeder Jahreszeit ausführen lassen, sollen wo möglich so frühzeitig ausgeschrieben und vergeben werden, daß sie in der für das betreffende Gewerbe stillen Zeit ausgeführt werden können.

Art. 9. Der Eingabetermin ist so festzusetzen, daß den Bewerbern genügend Zeit bleibt zur gründlichen Prüfung der Unterlagen, sowie zur Kalkulation und Aufstellung ihrer Angebote; er soll in der Regel mindestens 14 Tage betragen.

Art. 10. Die öffentlichen Ausschreibungen haben mindestens in einem amtlichen Publikationsorgan, nötigenfalls überdies in der Tagespresse oder in Fachblättern, zu erfolgen.

Art. 11. Die Eingabeformulare sind den Bewerbern im Doppel und unentgeltlich zu verabsorgen. Die Prüfung der Unterlagen ist ihnen möglichst zu erleichtern, womöglich durch Aushändigung von Kopien, deren Kosten ihnen auferlegt werden können.

3. Angebote.

Art. 12. Die Angebote müssen der Ausschreibung genau entsprechen. Die Eingabeformulare sind vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen. Sie müssen verschlossen und mit der verlangten Ueberschrift versehen spätestens am letzten Tage der Eingabefrist der bezeichneten Amtsstelle eingereicht oder der Post übergeben werden. Verspätete Angebote bleiben unberücksichtigt.

Abänderung und Rückzug der Angebote können nur während der Eingabefrist und ebenfalls schriftlich erfolgen.

Art. 13. Angebote mehrerer Personen zu gemeinsamer Uebernahme einer Arbeit, oder solche von Produktivgenossenschaften, wie Kollektiveingaben gewerblicher Vereinigungen (Berufsverbände etc.) sind zulässig, wenn sich die Bewerber für das Angebot und die vorchriftsgemäße Arbeit solidarisch verbindlich erklären und in ihrer Eingabe einen besondern Bevollmächtigten bezeichnen.

Art. 14. Die Bewerber bleiben bis zu dem in der Ausschreibung bekannt gegebenen Termin an ihre Angebote gebunden. Indessen sollen Angebote, in denen der Bewerber erklärt, sich nur für eine kürzere Frist binden zu wollen, nicht ausgeschlossen werden.

Art. 15. Werden bei engem Wettbewerben mit den Angeboten zugleich förmliche Projekte (Pläne, Modelle, Muster etc.) eingefordert, so soll in den Submissionsunterlagen gesagt sein, ob und eventuell mit welchem Betrage derartige Entwürfe entschädigt werden.

Art. 16. Projekte, Pläne oder Muster bleiben im Eigentum des Bewerbers und dürfen ohne dessen Zustimmung nicht benützt werden, mit Ausnahme derjenigen, deren Urheber den Zuschlag erhalten hat, oder für deren Einreichung eine Entschädigung verabsolgt wurde.

Art. 17. Die zufolge einer Ausschreibung eingereichten Angebote sind bis zum Eröffnungstermin verschlossen zu halten.

4. Zuschlagserteilung.

a) Allgemeine Grundsätze.

Art. 18. Die Eröffnung der Offerten findet durch zwei Beamte der Submissionsbehörde statt. Bei diesem Anlasse ist über den Eingang der Angebote und deren Resultate ein vorläufiges Protokoll aufzunehmen.

Die zuständigen Organe haben sodann, nötigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen, die vorliegenden Offerten rechnerisch und materiell zu prüfen, eventuell zu berichtigen und auf eine gleiche Basis zu stellen, worauf in einer zweiten Sitzung, zu der die Submittenten einzuladen sind, die rektifizierten Angebote bekannt gegeben werden und das definitive Protokoll abgefaßt wird.

Die Vergabung soll so rasch als möglich erfolgen. Den Bewerbern ist vom erfolgten Zuschlag unverzüglich Kenntnis zu geben.

Das Protokoll über die Offertenöffnung und das Verzeichnis der Eingaben, sowie eine Zusammenstellung der bereinigten Schlusssummen stehen den Bewerbern bis 14 Tage nach der Zuschlagserteilung zur Einsicht offen.

Art. 19. Maßgebend für den Zuschlag ist nicht die niedrigste Offerte, sondern ein in jeder Beziehung preiswürdiges und annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung möglichst gewährleistendes Angebot, das auch dem Bewerber voraussichtlich noch einen den Verhältnissen entsprechenden Verdienst bringen kann.

Art. 20. Bei der Vergabung ohne Ausschreibung, sowie bei annähernd gleichwertigen Angeboten, die beim allgemeinen Wettbewerbe erfolgen, soll auf möglichste Abwechslung oder Teilung unter die Submittenten Bedacht genommen und auch den ortsanfässigen und einheimischen Bewerbern gegenüber ortsfremden oder ausländischen der Vorzug gegeben werden.

Art. 21. Gänzlich ausgeschlossen von der Berücksichtigung sind Angebote, die

- a) der Ausschreibung nicht entsprechen oder verspätet eingehen;

- b) nach den von den Bewerbern gemachten Angaben oder eingereichten Proben dem vorliegenden Zweck nicht entsprechen;
- c) für eine richtige und rechtzeitige Ausführung nicht volle Gewähr bieten;
- d) Preisansätze enthalten, die in einem Mißverhältnis zu der geforderten Leistung stehen oder die Merkmale des unlauteren Wettbewerbes an sich tragen;
- e) von Unternehmern eingereicht werden, von denen bekannt ist, daß sie die orts- und gewerbeübliche Arbeitszeit überschreiten oder geringere als die orts- und gewerbeüblichen Arbeitslöhne ausrichten.

Art. 22. In allen Fällen haben sich die zuständigen Organe über die Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber zu überzeugen; insbesondere soll dies in bezug auf unbekannte oder zweifelhafte Bewerber geschehen.

Art. 23. Ergibt die Prüfung der Angebote, daß durch Ringbildung eine illoyale Preissteigerung bezweckt wird, so können die zuständigen Organe die betreffende Arbeit oder Lieferung freihändig vergeben oder erstere in Regie ausführen.

Art. 24. Uebernommene Arbeiten dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung der vergebenden Behörden nicht an Unterakkordanten vergeben werden. Durch die Bewilligung von Unterakkorden, an die die zuständige Behörde noch die ihr gutscheinenden Vorbehalte knüpfen kann, so z. B. auch die Leistung einer erhöhten Sicherheit, wird jedoch die Verantwortlichkeit des Hauptunternehmers gegenüber der Behörde nicht geändert.

b) Besondere Bedingungen.

Art. 25. Die Unternehmer haben die orts- und gewerbeüblichen Arbeitsbedingungen, insbesondere in bezug auf die Arbeitszeit und den Arbeitslohn, einzuhalten. Als üblich gelten vor allem diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Arbeits- oder Tarifverträgen niedergelegt sind, welche am betreffenden Orte zwischen Unternehmern und Arbeiterorganisationen vereinbart worden sind.

Art. 26. Für Ueberstunden hat der Unternehmer mindestens 25 %, für Nacht- und Sonntagsarbeit mindestens 50 % und für gefährliche Arbeiten, die ausnahmsweise zu verrichten sind, einen angemessenen Lohnzuschlag zu zahlen.

Bei Vergabung von Arbeiten oder Lieferungen, bei denen Heimarbeit zugelassen ist, sollen dem Unternehmer die Mindestlöhne vorgeschrieben werden, sofern nicht in den in Betracht kommenden Gewerben Tarifverträge bestehen.

Art. 27. Die Auszahlung des Lohnes soll in der Regel alle 14 Tage und darf unter keinen Umständen in einer Wirtschaft erfolgen.

Art. 28. Bezahlt der Unternehmer seine Arbeiter nicht pünktlich, so hat die vergebende Behörde das Recht, die Arbeitslöhne auf Rechnung des Unternehmers direkt auszurichten oder sich von diesem für die Lohnzahlungen weitere Garantien geben zu lassen.

Art. 29. Dem Unternehmer und seinem Aufsichtspersonal, sowie den Arbeitern und deren Organisationen, ist der Verkauf von Getränken oder Lebensmitteln an die Arbeiter untersagt. Für die zulässigen Ausnahmen ist Art. 9 letzter Absatz des Gesetzes über die Betreibung von Wirtschaften und den Kleinverkauf von Getränken vom 6. August 1905 maßgebend.

Art. 30. Bei gleicher Leistungsfähigkeit sollen vom Unternehmer vorzugsweise einheimische und im Lande wohnhafte Arbeiter beschäftigt werden.

Art. 31. Sämtliche Arbeiter müssen gegen die Folgen von Unfällen und Berufsfrankheiten versichert sein. Maßgebend sollen hierbei die Grundsätze der eidgenössischen Kranken- und Unfallversicherung, bezw. der Fabrikhaftpflicht sein, und zwar auch in den Fällen, wo der betreffende Unternehmer nicht der Fabrikhaftpflicht unterstellt ist. Ueber die abgeschlossene Versicherung kann die vergebende Behörde vom Submittenten Police und Prämienquittung einverlangen.

Art. 32. Auf größeren Bauplätzen hat, auch wenn es die hauptpolizeilichen Vorschriften nicht ausdrücklich vorschreiben, der Unternehmer dafür zu sorgen, daß den Arbeitern bei Unfällen sofort die erste Hilfe auf dem Plage selbst geleistet werden kann (Verbandkasten etc.). Soweit thunlich ist, dafür zu sorgen, daß im Winter heizbare Unterkunftsräume für den Aufenthalt in den Pausen und das Einnehmen der Mahlzeiten zur Verfügung stehen und womöglich Trinkwasser vorhanden ist. Auch soll es an zweckentsprechenden Aborten nicht fehlen.

Art. 33. Der vergebenden Behörde steht jederzeit das Recht einer Kontrolle über die Erfüllung dieser zum Schutze der Arbeiter aufgestellten Vorschriften zu. Bei Zuwiderhandlungen kann sie die nötigen Schutzvorkehrungen auf Rechnung des Submittenten ausführen lassen oder durch Verwarnung, durch Entzug der begonnenen Arbeit und eventuell Ausschluß von künftigen Bewerbungen einschreiten.

c) Beschwerdeverfahren.

Art. 34. Allfällige Beschwerden wegen Mißachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind innert 10 Tagen, vom Tage der Zuschlagserteilung an gerechnet, beim zuständigen Departement schriftlich und einläßlich begründet anzubringen. Dieses hat sodann, nötigenfalls unter Zuziehung unbeteiligter Sachverständiger, eine Untersuchung zu veranstalten und gestützt hierauf seinen Bescheid zu erteilen. Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so ist das Ergebnis bei künftigen Vergabungen tunlichst zu berücksichtigen. Erweist sich die Beschwerde als unbegründet, so fallen sämtliche Kosten zu Lasten des Beschwerdeführers.

Gegen den Bescheid des Ressortdepartements kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat rekursiert werden.

5. Vertrag: Inhalt und Ausführung.

Art. 35. Jeder Submission ist in der Regel ein schriftlicher Vertrag zugrunde zu legen. Hierbei sollen außer den Vorschriften dieser Verordnung auch die vom Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein mit den schweizerischen Berufsverbänden vereinbarten Normen tunlichst berücksichtigt werden.

Dieser Vergabungsvertrag soll klar und bestimmt abgefaßt sein und insbesondere Bestimmungen enthalten über:

- a) Art und Eigenschaften des Submissionsgegenstandes;
- b) Lieferungs- und Vollendungsfristen, einschließlich allfälliger Teilfristen;
- c) Preise und Zahlungsbedingungen;
- d) allfällige Konventionalstrafen, deren Höhe und die Voraussetzungen, unter denen sie fällig werden, oder Prämien für vorzeitige Vollendung der Arbeiten;
- e) Umfang und Dauer der Verantwortlichkeit des Unternehmers; Sicherheitsleistung desselben;
- f) Ausführung und Verrechnung allfälliger Mehr- oder Minderarbeiten, Vorbehalt allfälliger Abänderungen usw.;
- g) Abnahme und Abrechnung;
- h) Bezeichnung des Gerichtsstandes, wobei in der Regel der ordentliche Gerichtsstand vorgesehen

werden soll; außerkantonale Unternehmer haben im Kanton St. Gallen ein Rechtsdomizil zu nehmen, das sie in allen Fällen, auch Dritten gegenüber, anerkennen haben.

Der Vertrag ist in doppelter Ausfertigung von den Parteien zu unterzeichnen. Eine Kopie des Angebotes, sowie die allgemeinen und speziellen Ausführungsbestimmungen, Muster u. dgl. sind beizulegen. Die Pläne können auch sukzessive nach Bedarf geliefert werden.

Art. 36. Nach Beendigung der Arbeit haben Abnahme, Nachmaß und Abrechnung möglichst bald stattzufinden.

Erfreut sich die Ausführung über einen längeren Zeitraum, so sind dem Fortschritte der Arbeiten angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; diese dürfen sich bis auf $\frac{1}{10}$ der jeweiligen Verdienstsomme erstrecken.

Art. 37. Die Sicherheit (Kautions) soll in der Regel 10 % der Übernahmesumme nicht übersteigen. Sie kann durch genehme Personal- oder Realcaution geleistet werden.

Für Barcautionen ist der übliche Depozitenzins zu vergüten.

Bieten, Banken, Kreditgenossenschaften oder Handwerkerorganisationen an Stelle der zu leistenden Kautions hinreichende Bürgschaften an, so ist denselben der Vorzug zu geben.

Nur aus triftigen Gründen dürfen Abschlagszahlungen zur Verstärkung der Sicherheit zurückbehalten werden.

Die Rückgabe der Kautions hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Art. 38. Konventionalstrafen sollen nur ausbedungen werden, wenn ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Vertragserfüllung besteht. Ihre Höhe soll sich innert angemessenen Schranken halten.

6. Schlussbestimmung.

Art. 39. Diese Verordnung tritt am 1. März 1914 in Kraft.

Finanzielle Beteiligung von Bauhandwerkern bei Bauten.

(Eingef.)

Es ist nichts Seltenes, daß Bauhandwerker bei Erstellung von Bauten in der Weise mithelfen, daß sie sich in dieser oder jener Form zu finanziellen Verpflichtungen herbeilassen. Es ist daher gewiß nicht unangebracht, wenn in Handwerkerkreisen dieser Modus einer nähern Prüfung unterzogen wird, ja es liegt in deren eigenem hohen Interesse. So veranstaltete der Handwerker- und Gewerbeverein Spiez auf vorletzten Donnerstag einen Diskussionsabend, an welchem dieses Thema zur Behandlung kam. Als Referent hatte sich Herr Fürsprecher Dr. Wolmar, Gewerbesekretär in Bern, gewinnen lassen.

Zahlreich hatten sich die Vereinsmitglieder eingefunden. In ca. einstündigem Vortrage behandelte der Redner die weitestgehende Materie, objektiv die Tatsachen der gesammelten Erfahrungen sprechend lassend, aus denen sich weise Lehren und wichtige Leitsätze bilden. Die Zeit ist im Bauleben seit früher eine ganz andere geworden. Vor älteren Zeiten kam bei Neubauten meist allein das Bedürfnis in Frage. Der Landwirt, der Geschäftsmann oder die Öffentlichkeit benötigten für diesen oder jenen Zweck ein Gebäude. Der Bauherr bestritt die Mittel, der Bauhandwerker hatte seinen Verdienst. War der erstere Punkt nicht erledigt, so schritt man überhaupt nicht ans Bauen. Der Handwerker aber kannte die Verhältnisse, richtete sich nach diesen, und hatte selten Risiko.

Die Zeiten änderten. Heute will mancher dadurch ein Geschäft machen, daß er einen Neubau erstellt. Eigenen Bedarf dazu hat er nicht. Solche Bauten nennt man Spekulationsbauten; solche gehören jedoch nicht alle in den gleichen Band; man kann sie nach folgenden zwei Kategorien beurteilen: begründete und wilde. Begründete: wo sich das Bedürfnis für Wohnungen oder Geschäfte zeigt; wilde: wo man einfach aufs Geratewohl hin baut oder gar nur deshalb, um zu teuer erworbenem Land durch Erstellung von Gebäuden zu Wert zu verhelfen, resp. das Land auf diese Weise wieder noch teurer verkaufen zu können. Daß solche Fälle vorkommen, ist leider nur zu gut bekannt. Als vor einiger Zeit in Bern am gleichen Tage nicht weniger als zehn Häuser des bekannten Unternehmers Morosoli zur Versteigerung kamen, zeigten sich so recht die Folgen ungesunder Spekulationsbaulust. Manches dieser Häuser ging unter der Grundsteuerzuschlagung weg, verschiedene Handwerker verloren ihre Forderungen. Und als das „Brunnergut“ in Bern durch den Unternehmer Bloch parzelliert wurde, als jeder Zwischenhändler am Quadratmeter 2—4 Fr. Profit nahm, und sich dann die im Übermaße erstellten Häuser im Preise bereits hoch stellten, sahen Einsichtige mit Mißtrauen dem Spiele zu. Wo eigentlich nur gebaut wird, um das Land dadurch in die Höhe zu treiben, es teuer verkaufen zu können, da trifft mit Recht die Bezeichnung „Schwindelspekulation“ zu.

Für den Bauhandwerker sind die Zeiten ruhiger Weiterentwicklung die gesündesten. „Dort wird viel gebaut“, heißt es etwa; aber gar oft sind als Folgen nachheriger Stillstand. Wer im Augenblick der überhäuften Arbeit schon seine Werkstatt stark vergrößerte, sah manchmal bald genug ein, daß sie noch lange groß genug gewesen wäre. Die Folge eines Emporkommens der Entwicklung ist auch die, daß sich rasch übermäßig Konkurrenz ansiedelt, die nachher auch nicht fortkommt und nur durch Drücken der Preise Arbeit erhält.

Daß sich Handwerker nicht an Neubauten beteiligen dürfen, gilt nicht in jedem Falle. Wohl aber sind in jedem Falle Lage und Verhältnisse und die treibenden Faktoren genau zu prüfen. Auch müssen alle Bedingungen gründlich durchberaten und vertraglich festgelegt werden, am besten unter Beteiligung erfahrener Männer oder eines vertrauten Notars.

Der Vortrag des Referenten erntete großen Beifall und wird nicht verfehlen, durch die erteilten Lehren und Ratschläge wohlthätige Erfolge einzubringen.

Die europäischen Wasserstraßen und ihre Zukunft.

Selt jeher vereinten die großen Ströme der Erde die widersprechenden Eigenschaften, teils Grenzen, teils Verbindungen unter den Menschen zu sein. Ihre scheidende Kraft überwog in jenen alten Zeiten, wo der Mensch noch mit primitiven Hilfsmitteln ziemlich unbeholfen vor ihren Ufern stand. Je mehr aber die Technik in der Natur Bedeutung erlangte, umso mehr trat die vermittelnde und dienende Leistung der Stromgewässer hervor. Und wer den Eindruck des Binnenschiffahrtstages in Konstanz nach seiner Hauptsache bestimmen wollte, der mußte sagen, daß das Geschlecht der großen mitteleuropäischen Wasseradern auf ihm so recht als ein Organ internationalen Lebensaustausches und Interessenverschmelzens hervortrat. Man verhandelte in Konstanz über Rhein und Elbe, Oder und Weichsel und über die Donau. Mit diesen Namen sind Völker